

S a c h r i c h t.



Es ist allgemein bekannt, daß in den ersten frömmsten Zeiten des Christenthums, und zwar durch die ganzen ersten tausend, ja eilf hundert Jahre in der katholischen Kirche keine Bruderschaften, oder sogenannte abgesonderte Liebesversammlungen bestanden, und die ganze Christenheit in Jesu Christo eine einzige Bruderschaft gewesen sey.

Hieraus wird jedermann den unwiderleglichen Schluß leicht selbst ziehen, daß diese nachmals erst aufgekommene, nun so vervielfältigten, und man kann wohl sagen größtentheils verunstalteten Bruderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheils nichts wesentliches beitragen, und also auch weder unmittelbar noch mittelbar nothwendig seyen.

Denn sonst würden die Apostel, und die ersten frömmsten Bischöfe der allgemeinen Kirche sie schon haben einführen müssen, und man hätte sie nicht über eilf hundert Jahre entbehren können.

Nach so langen Jahren erst fielen hier und da einige Christen darauf, nach Art der Mönche, die sich schon in Klöstern zu versammeln, und ihre guten Werke und Gebether einander auf eine sichtbare Weise mitzutheilen angefangen hatten, auch unter den Layen solche Liebesversammlungen zur gemeinschaftlichen Theilnehmung an den allgemeinen Andachtsübungen und frommen Werken gewisser Menschen zu errichten, wie dann wirklich die im

A

drey-

dreizehnten Jahrhunderte unter dem Pabste Clemens dem Vierten errichtete Bruderschaft de Vexillo allgemein für die allererste gehalten wird, und da w^o den Anfangs die Besuchung der Kranken, der Gefangenen, Speisung und Bekleidung der Armen, Unterrichtung der Kinder, der Irrenden, der Unwissenden mit einem Worte die Ausübung der von der heil. Religion vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit zum Hauptzwecke dieser Liebesversammlungen, und zur vorzüglichsten Beschäftigung der versammelten Brüder und Schwestern gemacht.

Diese Ausübung der Nächstenliebe, welche durch solche Verbindungen hie und da lebhafter betrieben zu werden, wenigstens gehoffet ward, machte die Bruderschaften Anfangs verehrungswürdig, da wurden sie von Bischöfen, Päbsten und Landesfürsten mit geistlich- und weltlichen Vorzügen, Indulgenzen und Vorrechten beschenkt und verherlichtet.

Allein, da aus vielen sehr nützlichen Handlungen theils durch Nebenabsichten, theils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staate und der Religion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen; so hat sich ein gleiches auch durch die übermäßig vermehrte Anzahl der Bruderschaften ergeben.

Seine Majestät haben daher um die heilsamen gottseeligen ersten Absichten der ehemaligen ursprünglichen Liebesversammlungen wieder herzustellen, diese nach und nach eingeschlichenen Untertheilungen und Titel der so häufigen und verschiedenen Bruderschaften, die hier in der Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten, und im ganzen Lande des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns bestehen, mit einemmale umzustalten, und um den frommen Mitgliedern derselben gleichwohl allen geistlichen Nutzen, den sie von der Gemeinschaft der Gebether und christlichen Werke ihrer Mitbrüder durch wechselseitige Mittheilung und Theilnehmung

mung bisher gehabt haben, in eben demselben, ja noch weit größerem Maaße zu erhalten, oder zu verschaffen, anstatt aller dieser abgetheilten Bruderschaftsarten eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen und dem Hauptentzwecke aller Verbrüderungen angemessensten Benennung der thätigen Liebe des Nächsten und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jesus Christus, errichten zu lassen gebothen; welcher Bruderschaft alle die wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen bleiben werden, die alle vorige mit dieser nun zu vereinbarenden Bruderschaften mit einander gehabt haben, und in welcher alle jene Andachtsübungen, die nach der dermaligen Gottesdiensteinrichtung noch bestehen, statt haben können.

Diese einzige Liebesversammlung und allgemeine Bruderschaft wird unter der Leitung des hiesigen Herrn Kardinals Erzbischofs und der betreffenden Herren Bischöfe in jeder Pfarrkirche ihre besondere für die zu jeder Pfarren gehörigen Bruderschaftsmitglieder erforderlichen Versammlungen halten, und so viele Abtheilungen zur besseren Bequemlichkeit der Mitglieder haben, als Pfarrkirchen vorhanden sind.

Damit nun aber diese allgemeine Bruderschaft ihren wahren Endzweck gewisser erfüllen, ihre Benennung der thätigen Liebe des Nächsten vollkommen verdienen, und gemeinnützig für das zeitliche Leben hienieden, und durch die gesammelten Verdienste auch für die Ewigkeit werden möge; haben Seine Majestät die Versorgung der Armuth mit dieser Bruderschaft auf eben die Art zu verbinden beschloffen, wie ein ähnliches Institut von dem durch diese heilsame Einführung allgemein bekannten wirklichen k. k. geheimen Rathe und Kämmerer dem Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Johann Grafen von Buquoy auf dessen böhmischen Herrschaften errichtet worden, und mit grossem Nutzen und Fortgange schon seit mehreren Jahren bestehet.

Wie nöthig und vortheilhaft einem Staate überhaupt die Abstellung des höchst schädlichen Müßiggangs und ungestimmen Bettelns und die zweckmäßige thunlichste Versorgung aller würdigen Armen sowohl in Absicht der Religion, als in Absicht des gemeinen Besten ist, bedarf keiner zergliederten Ausführung, weil jedermann ohnehin davon überzeugt ist.

Soweit nun die Grundlage dieser Armenverpflegung, als die Errichtung der zur Beschäftigung der arbeitsfähigen, jedoch solche nicht allzeit findenden Menschen und zur Bestrafung und Verbesserung der muthwilligen Bettler erforderlichen Arbeitshäuser, dann die Verpflegung der Kranken und siechen Armen, die für die arme verlassene Jugend unentbehrliche Findel- und Waisenhäuser zur politischen Gesetzgebung gehöret, dafür werden Seine Majestät durch ihre Hof- und Länderstellen die erforderlichen Anstalten treffen lassen, und haben hiezu die Befehle bereits ertheilet.

Nur also die Versorgung der würdigen Haus- und anderer Armen, die auch nicht als Sieche und Kranke in den dazu gewidmeten Häusern aus den bisherigen Fonds verpfleget werden mögen; gleichwohl wegen Alters, körperlichen Gebrechlichkeiten oder sonstiger Umstände nicht fähig sind, sich und den ihrigen die nöthige Nahrung und Unterhaltung zu erwerben, oder in erklecklichen Maaße zu verschaffen, wollen Seine Majestät der thätigen Liebe des Nächsten und also den freywilligen Mitgliedern dieser gesellschaftlichen Vereinigung aus Liebe des Nächsten als der einzigen ferner bestehenden Bruderschaft auch anvertrauen; und versprechen sich von all- ihrer eifrigen Mitwirkung die gedeihlichsten Folgen, um so sicherer, je gewisser für diese fromme Liebeswerke sich jedes Mitglied unvergeßlichen Dank von allen seinen Nebenmenschen, den reichsten Segen Gottes, und die glänzendsten Verdienste für die Ewigkeit nach den untrüglichen Verheißungen des heiligen Evangeliums zu versprechen hat.

Damit

Damit nun sowohl die dormaligen Mitglieder der nach voriger Art jetzt aufhörenden verschiedenen Bruderschaften als überhaupt das ganze Publikum so deutlicher noch wissen möge, in was die Hauptabsicht und Beschäftigung der Mitglieder des neuen Armeninstituts und dießfälliger Bruderschaft bestehen werde, ist bereits eine kurze Nachricht von dem gräflichen Buquoy'schen Institut, das in seinem ganzen Umfange in den dießfälligen allgemein bekannt gemachten Abdrücken zu lesen ist, durch den Druck bekannt gemacht worden, als auf deren Inhalt man sich hiemit bezieht.

Man versteht sich zu der einem jeden Menschen und hauptsächlich Christen von Gott selbst vorgeschriebenen Nächstenliebe und Almosenaustheilung, wobey auch ein jeder auf Krankenverpflegung und Unterrichtung der Jugend und der Unwissenden seine besondere Beiträge bestimmen kann, daß hernach, wenn durch diese von Seiner Majestät aus wahrer Menschenliebe angeordnete Armenanstalt das Betteln abgestellt und die Gelegenheit Almosen von der Hand zu geben aufgehöret haben wird, jeder aus Christenpflicht und Menschenliebe selbst bedacht seyn werde, von seinem Ueberflusse zur allgemeinen Armenversorgung thunlichst beizutragen; von welcher jeder eben selbst Bequemlichkeit und verhältnißmäßigen Vortheil zu erwarten hat. Ungeachtet man übrigens das willkührliche Almosengeben von der Hand unter einer festzusetzenden Strafe nicht verbiethen will; So hofst man doch, daß jeder das allgemeine Beste liebende Bürger die Haltung der allerhöchsten Gebote, wie es die Schuldigkeit aller Unterthanen ist, durch dergleichen der Versorgungsanstalt nachtheilig werdendes Almosenaustheilen nicht erschweren, und zu derselben Uebertretung nicht mitwirken werde.

Dagegen ist aber gleichwohl niemanden verwehrt, armen Angehörigen oder sonst kümmerlich lebenden Personen, als die nicht zur

völligen standmäßigen Verpflegung bey der einführenden Armenversorgungsanstalt gelangen, unter der Hand einigen Beistand zu leisten.

Wie also hier umständlich erkläret worden, sind die verschiedenen bisher bestandenen von ihrem ersten Hauptzwecke größtentheils entfernten Bruderschaften von nun nach ihrer verschiedenen Benennung in eine einzige umgestaltet, und jedem ihrer bisherigen Mitglieder stehet es frey, auf allzeit aus- und zurück, oder in diese an die Stelle und mit sogestaltiger Vereinbarung aller übrigen gesetzte christlich-thätige Nächsten Liebsversammlung und Bruderschaft überzutreten.

Alle die von den Mitgliedern bisher geleisteten Bruderschaftsbeiträge, die auf solche Andachtsübungen, Prozessionen, Gastereyen, oder Hilfsleistungen aus den Bruderschaftskassen bestimmt gewesen sind, die vermög der neuen vorgeschriebenen gottesdienstlichen Übungen, oder sonstigen allerhöchsten Vorschriften, auch wenn die Bruderschaften noch bestanden wären, nicht mehr hätten geschehen, oder geleistet werden dürfen, oder für welche die bestimmten Beihilfen von ein- oder anderm Mitgliede schon in verhältnißmäßigem Werthe genossen worden sind, bleiben als ein nicht mehr zurück zu zahlendes Vermögen zu derselben neuen Bestimmung bereits gewidmet.

Alle jene Beyträge hingegen, so auf Krankenhilfen, Begräbnisse, auf Messen, die im Leben oder nach dem Tode gelesen werden sollen, bezahlt worden sind, oder noch wollen fortgezahlt werden, bleiben gleichfalls in der allgemeinen Kasse, und die dafür bestimmte Obliegenheit wird erfüllet werden, oder wenn die Mitglieder ganz austreten, und auf all diese Erfüllung Verzicht thun, würden sie ihnen zurückgezahlt werden, soweit sie derselben Bestimmung und wirklichen Erlag erweisen können.

Alles übrige Vermögen der bisherigen Bruderschaften wird mit zu der allgemeinen Liebsversammlung übertragen, und allda nach abgezogenem Betrage, den die Stiftungen und sonstigen verbleiben

benden Obliegenheiten erfoderen, zu derselben zweyfachen Bestimmung, das ist: mit einem Theile zur Verpflegung der Armen und zur Errichtung und Verbreitung der gemeinnützigen Normalschulen, zum Unterrichte und besserer Erziehung der armen Jugend, mithin zu den zween wesentlichen Gegenständen der Nächstenliebe nach der bereits bestehenden allerhöchsten Anordnung verwendet werden.

Alle Bruderschaftsmitglieder haben sich mittelst der Vorsteher also in der von der Landesregierung vorgeschrieben werdenden Zeitfrist schriftlich bey ihren Pfarrern zu erklären, ob sie zu der neuen zu einer geistlichen Bruderschaft erhobenen Liebsversammlung sich einverleiben lassen, und an derselben gemeinnützlichen und bei Gott so verdienstlichen Handlungen und Ausübung der von dem Evangelium vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit Theil nehmen wollen.

Wien, den 9^{ten} August, 1783.

H. 96.





